

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. * Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark. für
Besammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der
Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Ein weiteres Antwortschreiben des Arbeitgeberbundes

Auf das von den Vorständen der drei Bauarbeiterverbände an den Arbeitgeberbund f. d. B. gerichtete Schreiben, worin Stellung zu der ablehnenden Haltung des Arbeitgeberbundes genommen wurde, ist folgende Antwort eingegangen:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe,
Berlin, den 22. August 1915.

An den

Deutschen Bauarbeiter-Verband, Hamburg,
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsangehörigen
Deutschlands, Hamburg,
Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
Berlin.

Die Ausführungen in Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 14. August d. J. über das Tarifverhältnis im Baugewerbe bedürfen in fast allen Sätzen einer Richtigstellung.

1. Die Tariflöhne im Baugewerbe sind nicht, wie wir Ihnen wiederholt bei den Tarifverhandlungen erklärt haben, Mindestlöhne, sondern Einheitslöhne. Es ist Ihnen bei der letzten Tarif-Erneuerung im Jahre 1913 nicht gelungen, Ihre Forderung, die Löhne als Mindest-Stundenlöhne zu bezeichnen, durchzusetzen. Wir glauben Ihnen auch für die Zukunft schon jetzt erklären zu können, daß wir einer derartigen Auffassung nicht beitreten werden. Wie der Tarifvertrag für die Arbeiter den Hauptzweck hat, sie während der Vertragszeit vor Lohnherabsetzungen zu schützen, so soll er die Arbeitgeber, die für die übernommenen Pflichten doch wohl auch gewisse Rechte beanspruchen dürfen, vor Lohn-erhöhungen während der Vertragszeit schützen. Wie die Arbeiterorganisationen nicht dulden, daß ihre Mitglieder geringere Löhne erhalten, als im Tarifvertrag vorgesehen ist, so können wir nicht dulden, daß einzelne unserer Mitglieder höhere Löhne zahlen; die Folge würde sein, daß bei Arbeitermangel ein Unternehmer dem anderen die Arbeiter durch Zahlung höherer Löhne abspenstig macht und daß die Arbeiter in die Lage gesetzt würden, Arbeitgeber, die nur den Tariflohn zahlen, zu meiden, d. h. Mißschweigen zu sperren. Ein Tarifvertrag mit Mindestlöhnen wäre bei den eigenartigen Verhältnissen im Baugewerbe für unsere Mitglieder also völlig wertlos.

2. Da die Tariflöhne nicht nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien Mindestlöhne sind, so ist die Forderung und Gewährung von Lohn-erhöhungen — sie mögen auch benannt werden wie sie wollen — ein Verstoß gegen § 1 und § 9 des Tarifvertrages.

3. Aus demselben Grunde ist es kein Verstoß gegen den Tarifvertrag, wenn wir unseren Mitgliedern, deren Interessen wir sorgungsgemäß wahrzunehmen haben, allgemein die Zahlung von Lohn-erhöhungen verbieten. Sie hätten Ihrer entgegenstehenden Behauptung im Schlußsatz Ihres Schreibens wenigstens die Vertragsbestimmung anzufügen sollen, gegen welche angeblich durch unser Verbot verstoßen wird.

Auch der weitere Inhalt Ihres Briefes, der sich mit den sachlichen Gründen unserer Ablehnung beschäftigt, bedarf der Entgegnung.

Sie können doch unanständig ernsthaft in Worte stellen wollen, daß — wie wir geschrieben haben — die Beziehungen zum Herrschaftskreis wie in allen Berufen, so auch im Baugewerbe, durchweg die jüngeren und kräftigeren, also die körperlich tüchtigeren Arbeiter betreffen haben. Daraus ergibt sich von selbst, daß in der Hauptsache den Unternehmern jetzt nur Arbeiter von durchschnittlich geringerer Leistungsfähigkeit, als sie beim Vertragsabschluss vorausgesetzt werden durfte, zur Verfügung stehen. Wir gehen in dieser Auffassung nicht so weit wie der „Vorwärts“, der in seiner Nr. 211 sich gegen die Leistung von Ueberstunden mit dem Worten verbeißt:

„Es ist aber mindestens sehr fraglich, ob, vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet, man älteren und schwächeren oder gar kränklichen Arbeitern, die jetzt aus bekannten Gründen auf den Baustellen die Mehrzahl bilden . . . eine längere Arbeitszeit gunsten darf.“ Für so schwach und kränklich halten wir die Mehrzahl der zurückgebliebenen Bauarbeiter allerdings nicht, daß sie aber bei weitem nicht so viel leisten, wie die Arbeiter im Durchschnitt vor dem Krieg, zeigt doch die tägliche Erfahrung.

Eine Ausbehnung der Ueberstundenarbeit und der Ueberarbeit haben wir übrigens nur soweit empfohlen, als ihre Ausführung ohne Vertragsverletzung möglich ist. Da gegenwärtig überall Arbeitermangel herrscht, würde sie immerhin zahlreichen Arbeitern zeitweise eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gestatten, ohne daß eine Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen zu befürchten wäre. Auf die möglicherweise nach dem Friedensschluß eintretende größere Arbeitslosigkeit kann es aber unseres Erachtens keinen merklichen Einfluß haben, wenn — eben zum Zwecke einer Einkommensverbesserung der Bauarbeiter — jetzt etwas mehr geschafft wird, als in normalen Zeiten. Gegen diese spätere Arbeitslosigkeit werden großzügige Maßnahmen getroffen werden müssen, an denen mitzuarbeiten wir gern bereit sein werden.

Gegenwärtig können wir uns nur nochmals zur weiteren gewissenhaften Erfüllung der im Tarifvertrag übernommenen Verpflichtungen während der Kriegsbauer bereit erklären — darüber hinaus irgendwelche Zugeständnisse zu machen, ist uns bei der ungünstigen Lage des deutschen Baugewerbes nicht möglich. Es ist uns bekannt, daß im österreichischen Baugewerbe teilweise Teuerungszulagen bewilligt worden sind, das ist aber unseres Wissens im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Verlängerung der Tarifverträge bis Frühjahr 1919 geschehen, also unter Anrechnung auf spätere Lohn-erhöhungen.

Im übrigen verweisen wir nochmals auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 28. Juli d. J. Die Schäden der Teuerung, unter der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Weise leiden, müssen in erster Linie durch Beseitigung der Ursachen, d. h. der unzureichenden Organisation des Lebensmittelmarktes, gemildert werden.
Sodachtensvoll
(folgt Unterschrift).

Wir vermögen uns zu den hier angeführten Einwänden nicht zu bekennen. Wir haben keinen Einheitslohn im Baugewerbe. Für die Jung-gefahren und die infolge Alters oder Invaldität nicht vollleistungsfähigen Arbeiter kann ein geringerer Lohn vereinbart werden. Es sind somit Abweichungen vom Tariflohn nach unten im Vertrag zulässig und sind genau formuliert. Der festgesetzte Tariflohn aber gilt als unterste Grenze für eine durchschnittlich gleich leistungsfähige Arbeiterschaft. Wer dieser Leistung nicht entspricht, den kann der Arbeitgeber entlassen, die Arbeiterorganisationen haben dagegen kein Recht des Einspruchs. Aber nirgends ist im Vertrag ausgesprochen, daß nun nicht etwa auch höhere Löhne gezahlt werden dürfen, sie dürfen nur nicht mit gewerkschaftlichen Mitteln erzwungen werden. Wenn ein Unternehmer einen Arbeiter für besondere Tüchtigkeit höher entlohnen will, oder wenn er aus sozialer Einsicht heraus seinen Arbeitern die augenblickliche Notlage durch Zahlung eines höheren Lohnes erleichtern will, dann hat der Arbeitgeberbund u. G. kein Recht, dies verbieten zu wollen. Nach der heutigen Auslegung des Tariflohnes durch den Arbeitgeberbund und mit dem bekannten Verbot an seine Mitglieder wegen Zahlung eines höheren Lohnes, ferner durch die tarifliche Bestimmung, für bestimmte Arbeiterkategorien einen niedrigeren Lohn vereinbaren zu dürfen, wird aus dem vom Arbeitgeberbund als Einheitslohn bezeichneten Tariflohn praktisch tatsächlich ein Höchstlohn. Und das steht mit dem Vertrag nicht mehr im Einklang.

Es kommt auf die Auffassung der jetzigen ganz besonderen Verhältnisse an. Wir verkennen keineswegs, daß manche Bauunternehmer vom Kriege wirtschaftlich hart getroffen werden, weil ihr Geschäft ruht. Für diese kommt eine Teuerungszulage ja auch nicht in Betracht. Aber bei zahlreichen aus Anlaß des Krieges notwendigen öffentlichen und privaten Anlagen erhalten die Arbeitgeber derartige Zuschläge, daß sie sehr wohl ihren Arbeitern eine Teuerungszulage gewähren könnten. Wenn beide Parteien über die vorliegenden Erschwernisse und ihre Behebung sich in aller Ruhe auseinandergesetzt hätten, dann hätte eine Verständigung nicht aus dem Bereich der Möglichkeit gelegen. Der Arbeitgeberbund lehnt aber rundweg jede mündliche Aussprache ab, verbietet ebenso rundweg seinen Mitgliedern jede freiwillige Lohnzulage, glaubt aber andererseits eine Ausbehnung der Ueberstundenarbeit und der Ueberarbeit empfehlen zu sollen. Daß nach Art der Behandlung der Anregung der Arbeiterverbände durch den Arbeitgeberbund, gemeinschaftlich darüber zu beraten, wie der drückendsten Notlage der Arbeiter abgeholfen werden könnte, diese keine Verantwortung haben, den Wünschen des Arbeitgeberbundes irgendwie entgegenzukommen, ist nur die Konsequenz seines eigenen Verhaltens. Daß eine Ausbehnung der Ueber- und Ueberstundenarbeit vom Arbeitgeberbund nur soweit empfohlen werden sollte, wie ihre Ausführung ohne Vertragsverletzung möglich sei, das geht aus dem ersten Schreiben des Arbeitgeberbundes nicht hervor, ganz bestimmt aber nicht aus dem Antrag des Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeberbundes auf eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit. Wie gesagt: Wir sind keine Buchstabenmenschen, und der Vertrag ist für uns in seinem Wortlaut kein unabänderliches Dogma, wenn beide Parteien sich in aller Freiheit darüber verständigen; aber wenn die eine Seite auch nur schon eine Aussprache, deren Ursache sie im Vertrag nicht begründet zu sehen glaubt, ablehnt, dann ist auch für uns ohne weiteres der Weg gezeichnet.

Kündigung des Reichsvereinsgesetzes

Der Reichstag hat am letzten Tage seiner fünften Kriegstagung noch eine große Tat vollbracht: eine für die Gewerkschaften sehr wichtige Kündigung des Reichsvereinsgesetzes. Bekanntlich wurde am 14. April 1908 das Reichsvereinsgesetz im Reichschiebel, das gegen den bisherigen Zustand einen Fortschritt bedeutete, indem es die vielen Landesbestimmungen beseitigte und Einheitlichkeit im Reiche brachte. Bereits im Jahre 1899 war durch Reichsgesetz das Verbindungsverbot für politische Vereine aufgehoben worden. Danach durften politische Vereine eines Ortes nicht mit solchen eines anderen Ortes in Verbindung treten. Da die Gewerkschaften als politische Vereine betrachtet wurden, war ihnen der Zusammenschluß als Zentralorganisationen sehr erschwert. Sie fanden jedoch Mittel und Wege, trotz der entgegenstehenden Gesetzesparagrafen, ihr Ziel zu erreichen. Die Verhältnisse waren eben stärker, als ein unhaltbares Gesetz. In Sachsen bestand lange Jahre die Einzelmitgliederschaft, in anderen Bundesstaaten ebenfalls, anderwärts nur örtliche Vereine, trotzdem gehörten sie den großen Zentralinstanzen an. Der Gedanke, daß nur eine über das ganze Reich sich erstreckende Einheitsorganisation die großen Aufgaben zu lösen imstande sei, die gelöst werden mußten, saß tief in den von dem gewerkschaftlichen Gedanken erfaßten Arbeitermassen. Unsere starken Zentralorganisationen und ihre Erfolge bewiesen die Richtigkeit dieser Anschauung. Den Pionieren der Gewerkschaftsbewegung hat die junge, die heutige Generation, die nichts von diesen Beschwernissen zu kosten bekommen hat, dies zu danken.

Durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 wurde ein Auf- und Abbruch der vereinigungsgesetzlicher Bestimmungen, darunter Ueberbleibsel ungläubiger Realisten, be-

seitigt. Dieses stand schon seit langer Zeit nur noch auf dem Papier, war schon lebendig tot. Es bestand aber immerhin die Gefahr, daß bei irgendwelchen Anlässen so eine veraltete Bestimmung herhalten mußte, um irgendwelche Bestrebungen der Arbeiter zu durchkreuzen. Das neue Reichsvereinsgesetz räumte damit auf.

Aber auch der neue Zustand war noch nicht das, was wünschenswert war. Einer Reihe Bestimmungen fehlte die notwendige Klarheit, andere brachten unnötige Erschwerungen. Diese Klarheit hatte die größte Bedeutung bei dem Begriff politischer Verein, und zwar deshalb, weil diese besonderen, erschwerten Bestimmungen unterworfen wurden. Sie haben innerhalb einer festgesetzten Frist ihre Satzungen, die Liste der Vorstandsmitglieder und das Verzeichnis der Mitglieder der Polizeibehörde einzureichen, jede Veränderung der Satzung und des Vorstandes anzuzeigen, die Versammlungen müssen gemeldet oder öffentlich bekanntgemacht werden, es besteht für sie das Recht der polizeilichen Überwachung usw. Was ist nun als politischer Verein anzusprechen? Darüber gibt das Gesetz keine Klarheit, vielmehr ist es den Behörden in die Hand gegeben, diese Entscheidung zu treffen. Dagegen steht wohl der richterliche Einspruch offen, aber die Anschauungen der Richter sind verschieden. Und wenn wirklich heute die Unpolitischeklärung durch das Gericht entschieden wurde, so konnte irgendein tatsächlich neues oder auch nur vermeintlich neues Merkmal dazu dienen, dem eben Freigewordenen die Schlinge von neuem über den Kopf zu werfen. Und in der Tat haben wir gesehen, daß man wohl die ersten Jahre nach dem Zustandekommen des Reichsvereinsgesetzes die Gewerkschaften ungeschoren gelassen hat. In den letzten Jahren ist eine ganze Anzahl für politische Vereine erklärt worden. Die Stimmung dafür ist von Arbeitgeberorganen und anderen Scharfmachern vorbereitet worden, die die Ausdehnung und Erfolge der Gewerkschaften glauben damit hemmen zu können. Dieses Ziel konnten sie freilich ja nicht erreichen, aber es wurde damit der Weg zu unnötigen Arbeiten, Schereereien und kleinlichen Schikanen geöffnet. Als Folge das Gefühl, unter einem Ausnahmezustand zu stehen, denn die Arbeitgeberverbände blieben unbehelligt.

Damit hat jetzt der Reichstag ausgeräumt. Er hat in das Reichsvereinsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß Vereine von Berufsangehörigen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine nicht als politische Vereine gelten, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in den Versammlungen erörtern. Das ist eine Form, die endlich der Willkür der Behörden ein Ende macht. Gewerkschaftliche Interessenfragen, sozialpolitische Interessen sind mit politischen Fragen vielfach so eng verknüpft, daß ihre Bestimmung sich sachlich gar nicht voneinander trennen läßt. Aber man weiß nicht, wo die Grenze der einen Frage aufhört und die der anderen anfängt. Mit allen Stimmen, ohne die der Konservativen, hat der Reichstag diese Fassung angenommen.

Eine andere Neuerung ist die Beseitigung des Sprachenparagraphen. Nach dem Reichsvereinsgesetz sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen bestehen nur für internationale Kongresse, für die Wahlversammlungen zum Reichstag, den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages ab bis zur Beendigung der betz. Wahlen. Weitere Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. In Gegenden jedoch, wo Bevölkerungsteile von mehr als 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung eine nicht deutsche Sprache sprechen, ist während der nächsten 20 Jahre (von 1908 ab) der Gebrauch ihrer Muttersprache zulässig, jedoch muß die Versammlung dreimal vierundzwanzig Stunden vorher angemeldet werden. Diese Bestimmung ist nunmehr gefallen. Dagegen stimmten Nationalliberale und Konservative. Praktisch hatten die Arbeiterorganisationen am meisten unter dieser Bestimmung zu leiden. Wenn die tägliche Umgangssprache der anderssprachigen Reichsangehörigen zulässig ist, und es gibt kein Mittel, das zu verhindern, dann kann man ihnen auch den Gebrauch in ihren Versammlungen gestatten. Diese Forderung ist ein gutes Recht. Andererseits sollte ein so starkes Reich wie das Deutsche das auch ertragen können. Mit derart Kleinlichen Ausnahmestimmungen wird nur höchstes Maß an unnützer Behinderung erzeugt. Erreicht wird damit praktisch nichts, nur wird unser Ruf in der Welt damit geschwächt. Wir begreifen es, daß der Sprachenparagraph gefallen ist.

Als letzte Neuerung ist gegen die Stimmen der Konservativen, Nationalliberalen und Fortschrittspartei die Aufhebung des Verbots der Teilnahme von Jugendlichen an politischen Vereinen und Versammlungen beschlossen worden. Auch dem Gesetz hatten Konservative, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, als Mitglieder politischer Vereine bis zum 18. Lebensjahr

Versammlungen beizubehalten. In erster Linie hatten auch die Gewerkschaften von dieser Bestimmung Schwierigkeiten zu befürchten, da sie ja jeden Tag für politische Vereine erklärt werden konnten. Da der Prozentsatz der Jugendlichen in den einzelnen Berufen sehr groß ist, die meisten mit 17 Jahren ihre Schulpflicht bereits vollendet haben, kann es ihnen nicht gleichzeitig sein, ob sie ihnen angehören dürfen oder nicht, weil ihre Aktionen davon empfindlich gestört werden können. Auch die gewerkschaftliche Erziehung und Beeinflussung würde damit gestört. Endlich: Was wird damit erreicht, daß man die Jugendlichen zwangsweise von politischen Versammlungen fernhält? Damit wird's die verbotene Frucht, die anreizt. Macht sich das Verbot noch gegen bestimmte Parteien oder Klassen bemerkbar, dann gewinnt's noch den Anschein, der Unterdrückung. Kollege Weder-Arnberg führte im Reichstag aus, wenn der junge Mann mit 18 Jahren und noch weniger Leutnant werden kann und Ältere Leute befehligen darf, dann soll man ihm auch die Freiheit geben, politische Versammlungen zu besuchen und politischen Vereinen angehören zu dürfen.

Der Reichstag hat mit diesen Änderungen sich den Dank der Arbeiterschaft verdient. Dieselbe hat für sie weitgehenden praktischen Wert, noch mehr aber fällt ihre verführende Wirkung ins Gewicht, weil damit Bestimmungen gefallen sind, die bei den Arbeitern das Gefühl wach erhielten, sie seien nur ihrem eigenen Gesetz hineingekommen, um ihre Bestrebungen damit künstlich zu hemmen.

Die Verordnung gegen den Kriegswucher

Von Regierungsdassessor Dr. Clemens Heß-Berlin.

Nachdem insbesondere die süddeutschen Generalkommandos mit Verordnungen gegen den Kriegswucher vorgegangen waren, hat am 23. Juli 1915 auch der Bundesrat auf Veranlassung vor allem der sächsischen und württembergischen Regierung eine Verordnung zum Schutze gegen den Kriegswucher und zu seiner Verhütung erlassen. Daß sich auf diesem Gebiete gerade die süddeutschen Generalkommandos zuerst zur rettenden Tat entschlossen haben, ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in Süddeutschland, wo man noch die Pfennigrechnung kennt und die Klagen gegen die geringen Preise der Selbstkäufe der Konsumenten noch nicht so wehrlos vor den Preisstreibern der Produzenten und Händler die Segel gestrichen hat. Hier rechnet noch jedermann mit dem Pfennig, man sondert sich nicht in futuristischen Kosmos mit enorm hohen Preisen ab, das gesellschaftliche Leben wird nicht von der Sucht beherrscht, jene Schichten nachzuahmen, die ihren Reichtum oder häufig nur dessen Schein durch prophanen Aufwand oder unsmünige Trinkgelber öffentlich zeigen, sondern man setzt z. B. der Einschränkung des Staates oder Bierpreises durch unüberabredeten Boykott aus eigenem Antrieb Widerstand entgegen. Diese sozialen Bedingungen waren besonders günstig für die Bekämpfung des Wuchers. Doch es bedurfte dazu weiter der Organisation der Konsumenten, die im Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen zusammengefaßt sind, sonst wäre der Unwille über den Kriegswucher mit Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs in unfruchtbareren Mörgeleien verpufft. Die süddeutschen, besonders der Münchener Verbraucherschuss sind denn auch besonders rührig gewesen. Der Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die organisierten Konsumenten ist es daher zu verdanken, daß nicht nur die von den landwirtschaftlichen Produzenten verlangte Erhöhung der Getreidepreise abgelehnt, sondern auch in der neuen Verordnung eine einheitliche, für das ganze Reich geltende zusammenfassende Regelung geschaffen worden ist, die es gestattet, die Wirkungen der Preisstreiberie durch die Beschlagnahme zu vereiteln und sie außerdem zu bestrafen.

Die Verordnung erstreckt sich auf Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Wenn solche Gegenstände dem Verbrauch vorzuziehen werden, können sie beschlagnahmt werden. Um Schiebungen zu vereiteln, sind Preisvereinbarungen über sie in den letzten 14 Tagen vor Bekanntgabe der Verordnung bei der Festsetzung des Preises im Falle der Beschlagnahme nicht zu berücksichtigen; wird dabei ein um fünf Prozent höherer Preis als der Einkaufspreis festgesetzt, so ist durch die Ermittlung der Landeszentralbehörde die Genehmigung des Reichsfinanzlers einzuholen. Wer für solche Gegenstände Preise fordert oder sich von anderen gewährt oder versprochen läßt, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder sie zu diesem Zweck zurückhält oder vernichtet und andere unlautere Maßnahmen vornimmt, endlich wer an einer Verabredung oder Verbindung zu diesem Zwecke teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Tabei sei angemerkt, daß unsere Gerichte von der Verhängnis hoher Geldstrafen, die noch gerade gegen solche aus gewinnstüchtigen Beweggründen handelnde Uebelthäter zu verhängen sind, bei Verhängen sozialer Schutzmaßnahmen viel zu wenig Gebrauch machen. Wenn sich einer durch solche Verhängen Laufende verbietet hat, läßt er das Gericht einfach aus, das ihn in unglücklichen Schicksalen, weil er noch nicht verurteilt ist, ein Unrecht, auf den großen in unglücklichen Wege bei Erfüllung des Gesetzes schuldig sind.

mit 5 % Geldstrafe belegt, statt mit 5000 M, was einem Volksempfinden und der Kraft seines verbrecherischen Willens entsprechen würde.

Weiter ist zweifelhaft, ob die Verordnung allgemeiner ist, um bei vollständiger Auslegung allen im nahe Bereich der Möglichkeit liegenden Fällen des Kriegswuchers vorzubeugen. So ist z. B. zweifelhaft, ob sie auf jene Leberproduzenten und Händler angewendet werden kann, die das Leber zurückhalten und so zu der fabelhaften Höhe emporgeschraubt haben, daß ein Paar Stiefelhöhlen mit Arbeitslohn nicht mehr unter 5,50 bis 6 M zu haben sind. Es fragt sich nämlich, ob Leber zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen ist. Aber es ist immerhin ein begriffswertvoller Fortschritt, daß jetzt allgemein wucherische Preisstreiberie namentlich mit Lebensmitteln bekämpft werden können, z. B. auch jene Produzenten, die das Gemüse vernichten, um den Preis zu halten.

Damit aber die Verordnung kein toter Buchstabe bleibt, ist die werktätige Mitwirkung der Konsumenten unbedingt notwendig. Das Demunzieren widerspricht dem feineren Gefühl, und das harte Wort vom Konsumenten ist wohl gerechtfertigt, wenn aus Konkurrenzneid oder Rachsucht denunziert wird. Aber ebenso gilt auch das Wort: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.“ Darum ist es zum Selbstschutz der Verbraucher notwendig, daß Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Behörde angezeigt werden. Die berechtigten Interessen der Gesamtheit müssen über dem in diesem Fall ganz unangebrachten Gefühl des einzelnen stehen. Jeder organisierte Konsument hat die Pflicht, solche Verfehlungen dem Kriegsausbruch zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Ein solches Verfahren ist viel wirksamer, als das Schimpfen über die Händler und Agrarier. Die Konsumentenvereine und andere Genossenschaften der Konsumenten sowie die Gewerkschaften der Arbeiter, die Organisationsvereine der Angestellten und Beamten können auch ihrerseits dazu mitwirken, daß die Verordnung ihren Zweck erreicht und weitere wucherische Preisstreiberie unterbindet.

Ihre Mit Hilfe ist unentbehrlich, wenn es gilt, an der richtigen Stelle einzugreifen. Diese ist nicht immer der Kleinhändler, der nur die ihm durch die Zwischenhändler an letzter Stelle aufgenötigten hohen Preise fordert. Es kann aber auch gerade gegen die Verfehlungen der Kleinhändler, Schlichterleistungen usw., die vielfach von den Behörden bei Preisfestsetzungen als Sachverständige zugezogen werden, unter Umständen ein Einschreiten notwendig werden. Ohne Sachverständnis und praktische Erfahrungen ist es aber hier schwer, einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen. Darum wird es nicht bloß aus Gefühl, sondern aus rein sachlichen Gründen zweckmäßiger sein, wenn der einzelne, dem Verfehlungen gegen die Verordnung bekannt werden, sein Material dem Verbraucherschuss, seinem Konsumentenverein oder seiner Gewerkschaft unterbreitet, damit diese ihre Sachkunde und praktische Erfahrung zur wirksamen Abstellung der Uebelstände nutzbar machen können. Gegen Junkerwucher ist bereits Erfolg erzielt worden, wucherischer ist man auf den Fezeln. Es möge sich also jeder seiner Pflicht gegen die Gesamtheit erinnern! Dann wird die neue Verordnung segensreich wirken.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat es inzwischen in einem Erlaß den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ans Herz gelegt, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Bekämpfung des Kriegswuchers verfolgt werden. Handel und Gewerbe sollen sich unter Zurückstellung ihrer reinen Erwerbsinteressen vor allem als in Dienste der Allgemeinheit stehend betrachten. „Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist.“ Noch weiter geht die sächsische Ausführungsverordnung, die die Verwaltungsbehörde anweist, die Wucherverordnung dazu zu benutzen, um eine Herabdrückung übermäßiger Preise herbeizuführen und wegen eines übermäßigen Gewinns gerichtliche Strafverfolgung einzuleiten, möge sich ein solcher Gewinn nun beim Produzenten, beim Zwischen- oder Detailhändler finden. Diese Maßnahme verdient Nachahmung.

Allgemeines

Das **Eiserne Kreuz** erhielten folgende Kollegen: **Johann Ditzel** und **Karl Rieter**, Mitglieder der Zahlstelle Dortmund; **Georg Fiedler**, Mitglied der Verwaltungsstelle Kassel; **Franz Dienappel**, Mitglied der Zahlstelle Ulm; **Bimmerer**; **Sabot Müller** aus Teistungen, Mitglied der Verwaltungsstelle Gelsenkirchen. Unsern Glückwunsch!

Zur freien Urlaubsfahrt. Die Eisenbahndirektion Essen hat nachstehende Verfügung an ihre Dienststellen gerichtet:

„Die Anordnung, daß während der Dauer des Krieges die Urlauber auf Militärjahrscheine reisen, ist offenbar getroffen worden, um den Mannschaften an der Front und im besetzten Gebiet, dann wohl auch denjenigen, die in Deutschland selbst, aber fern von ihrem Wohnort, schon längere Zeit ihrer Heerespflicht genügen, einen Besuch der Heimat ohne große Kosten zu ermöglichen. Es ist anheimelnd aber nicht beabsichtigt, daß jede Urlaubsreise auf Kosten des Militäriskus ausgeführt werden soll; namentlich kann nicht angenommen werden, daß z. B. die Wachbataillionsmannschaften, die sehr oft nach Hause beurlaubt werden, ferner solche Militärpersonen, die in rein privatgeschäftlichen Angelegenheiten oder an Sonntagen oder dienstfreien Tagen zu Vergnügungstouren beurlaubt werden, auf Kosten des Militäriskus fahren sollen. Die Entscheidung darüber, ob ein Urlaub auf Kosten des Militäriskus, also auf Militärjahrschein, befördert werden soll oder nicht, steht ausschließlich dem obersten Kommando zu. In dem Urlass über ein Militärjahrschein

„Hin- und Rückfahrt nicht mitgegeben, so ist daher von jetzt ab anzunehmen, daß der beurlaubende Truppenteil keine Beförderung auf Kosten des Militärfiskus nicht wünscht. Gegen die Eisenbahnverwaltung hat der Urlaubertein Anspruch auf Verabfolgung eines Militärfahrtcheines, sondern nur auf einen Urlaubspass entsprechende Militärfahrkarte. Es sind daher von jetzt ab beim Urlaubern auf Grund der Urlaubsscheine Militärfahrtcheine oder Meldungen (zugleich Fahrausweise) nicht mehr auszustellen. Sie sind zur Lösung von Militärfahrkarten anzuhalten. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei den mit Heimaturlaub von und nach der Front und dem besetzten Gebiet reisenden Mannschaften zu machen. Diesen sind Militärfahrtcheine oder Meldungen (zugleich Fahrausweise) zu verabfolgen, ebenso wie bisher schon den zur Ernte und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten. Offiziere usw. haben bei Urlaubsreisen nach wie vor Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen.“

Es ist doch unbedingt notwendig, daß die Heeresverwaltung selbst die bestehende Unklarheit, die bezüglich der freien Urlaubsfahrt besteht, beseitigt, und sie nicht in das Belieben einer Eisenbahndirektion stellt.

Die Rentenfürsorge der Invaliden- und Altersversicherung. Deutschland ist das Land der sozialen Fürsorge, die ständig weiter ausgebaut wird. Das geht schon daraus hervor, daß die Ausgaben für Invaliden-, Kranken-, Alters- und Hinterbliebenenrenten dauernd wachsen. Im Jahre 1915 werden für diesen Zweck, nach Mittelungen, die dem Reichstag gemacht wurden, nicht weniger als 213 000 000 M zur Verteilung kommen. Im Jahre 1912 wurden rund 176 Millionen Mark für Invaliden-, Kranken- und Altersrenten und etwa eine Million Mark für Hinterbliebenenrenten ausgezahlt, im Jahre 1913 waren es für die erste Gruppe schon 181 Millionen Mark und für die zweite drei Millionen Mark. Für 1915 kommen auf Invaliden-, Kranken- und Altersrenten 205 680 000 Mark. Die Ausgaben an Hinterbliebenenrenten werden in den nächsten Jahren noch erheblich steigen. Im Jahre 1915 rechnet man für diesen Zweck auf nicht weniger als 7 380 000 M. Die Belastung des Reichs im Jahre 1915 für alle diese Rentenzwecke beläuft sich dabei auf etwa 66 Millionen Mark.

Der Maurer — ein Held. In der „Hilfe“ veröffentlicht Gertrud Bäumer den Brief eines Hauptmanns über den Tod eines seiner Soldaten, eines Maurers:

„Ich war bis zum 10. März Batterieführer der 5. Batterie und mußte damals leider die Batterie, mit der ich den ganzen Feldzug in 18 Gefechten durchgemacht hatte, abgeben, um eine Abteilung zu übernehmen.“

„Es kam erst hier an der Mäse bei F. von der leichten Munitionskolonie zur Batterie, aber vom ersten Tage an habe ich Achtung gewonnen vor seiner unermeßlichen Arbeitskraft. Trotzdem er ein einfacher Kanonier war, niemals eine Handhabe bedient hatte und lange Zeit schon vom Militär entlassen war, eignete er sich in kurzer Zeit alles das an, was zur Bedienung des Geschützes nötig war. Er wurde Nichtkanonier und die beste Stütze seines Kommandos. Seine Kenntnisse und Erfahrungen waren so reich, daß er alle unsere Kanoniere in den Deckungen gegen das schwere Artilleriefeuer der Engländer und Franzosen, er schuf geradezu eine neue Art, die Geschütze stillzustellen, herzustellen, die nicht nur bei der Batterie, sondern beim ganzen Regiment musterhaft wurde. So hat er zum Siege beigetragen und manche Kameraden vor der tödlichen Kugel beschützt. Als wir in die letzte Stellung kamen, war er es wieder, der die stille Leiter beim Batteriebau war. Ohne daß er Vorgesetzter war, folgte ihm jeder willig, und darum machte ich ihn Weichmachten für sein tapferes Verhalten vor dem Feinde zum Gefreiten.“

„Er war ein treuer Kamerad und mir ein lieber Freund geworden, und sein Tod hat mir die ersten Tränen in diesem schaurigen Kriege entlockt, weil er einen unerlöschlichen Verlust für uns bedeutete.“

„In der von ihm seinerzeit ausgebauten kleinen Waldkapelle, einer Nische aus weißem Sandstein, stand sein Grab, und vor dem Eingang im Abendsonnenschein haben wir ihn am 11. April in fremder Erde bestattet. Doch sein Grab im weißen Marmor, von Bäumen umgeben, als ein Wahrzeichen echter, deutscher Treue bis zum letzten Atemzug.“

„Sagen Sie seiner Frau, daß sie eines Helden Witwe ist, und sie möge ihren Sohn so erziehen, daß er dereinst das des Vaters würdig erweist. Ich werde Ernst Schönherz nie vergessen!“

„Dazu bemerkt die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“: Der Fall steht durchaus nicht einzeln da. Wir müssen über solche Zeugnisse hinausgehen; weil sie vielen Volksgenossen eine Wahrheit offenbaren, die sie bisher nicht gekannt: daß im einfachen Volke gesunde, wertvolle Kräfte schlummern, die zu entwickeln ein Gewinn für die Volksgemeinschaft bedeutet. Aus dieser Erkenntnis heraus muß der Wille geboren werden, diese Volkskraft zu hegen und zu pflegen.“

Die Regierung gegen den Zuckerverbrauch. Das Vorhaben des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, im unser Verband bekanntlich körperlich angeordnet, in letzter Zeit mehrfach zu Erfolgen der Verbraucher gegenüber Erzeugern und Händlern geführt. Es ist kein Zweifel, daß ihm angehängten Organisationen Verdienst, daß die Getreidehöchstpreise, die zwar immer noch viel zu hoch sind, wenigstens nicht erhöht worden sind, wie es von der Landwirtschaft verlangt wurde. Die Bundesbestimmungen gegen den Zucker, Höchstpreise für Zucker und Süßholzwurde stellen ebenfalls einen Sieg der Konsumentenbewegung dar. Jetzt hat sich die Regierung auf Drängen des Kriegsausschusses hin entschlossen, ihre Bestimmungen über die Zuckerverkäufe und Höchstpreise zu ergänzen. Der Staatssekretär Junger hat dem Kriegsausschuss auf seine Eingabe hin mitgeteilt:

„Um zu verhindern, daß die für den Handel mit Verbrauchszucker festgesetzten Höchstpreise für die Verbraucher erst verspätet fühlbar werden, beabsichtige ich, Händlern, die bei Lieferungen nach dem 15. August ev. auf den vor dem 22. Juli er. vereinbarten höheren Preisen bestehen und die Preise nicht auf die gesetzliche Höhe ermäßigen, die Bestände an Verbrauchszucker durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. fortzunehmen zu lassen. Vor dem 22. Juli 1915 geschlossene Verkäufe an die Schokoladen- und Zuckerverwarendindustrie, an Likörfabrikanten, an Fabrikanten alkoholfreier Getränke und an Matmelade und Kunsthonigfabrikanten sollen durch diese Maßnahmen nicht berührt werden.“

Ich habe die Zuckerhändlervereine benachrichtigt und stelle ergebenst anheim, den Verbraucherkreisen von dem Inhalt meines Schreibens Kenntnis zu geben.

S. A.: gez. Raab.“

Diese Maßnahme kann, wie der Kriegsausschuss schreibt, mit Genehmigung begrüßt werden. Auf seine Anzeiger hin, die er auf Wunsch aus Handelskreisen veranlaßt hatte, sind auch schon vor dem 22. Juli er. Zuckervorräte, für die unverhältnismäßig hohe Preise verlangt wurden, durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft bei Großhändlern beschlagnahmt worden, obwohl bis dahin Höchstpreise für den Großhandel nicht bestanden. Jetzt sind die erforderlichen Grundlagen für ein geregeltes Vorgehen gegen den Zuckerverbrauch geschaffen worden. Der Kriegsausschuss hat dem Wunsch des Staatssekretärs gemäß sofort seinen Bezirks- und Ortsausschüssen sowie seinen angeschlossenen Verbänden und Konsumgenossenschaften die nötigen Weisungen zur scharfen Überwachung der Vorgänge auf dem Zuckermarkt gegeben. Auch unsere einzelnen Mitglieder können durch Mitteilungen an uns über Mißstände dieser Art viel zur Besserung der ungesunden Verhältnisse beitragen. Wir würden das uns zugestellte Material sofort an den Kriegsausschuss weiterleiten. Dieser hat sich schließlich auch noch an die Kleinhandlung, die ja in erster Linie von Ueberverkäufungen durch Großhändler betroffen werden, mit der Aufforderung gewandt, seine Bemühungen zur Ausrottung der Wuchererscheinungen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Meldung über versuchte Umgehungen der neuen Bestimmungen durch besondere Provisionsforderungen usw. Die für Handel und Verbraucher gerechteste und sicherste Regelung erblickt der Kriegsausschuss allerdings trotz der dankenswerten Schritte des Staatssekretärs in der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel; denn die von ihm im ganzen Reich angeordneten Erhebungen über die Zuckerpreise im Kleinverkauf haben eine ständige Aufwärtsbewegung erkennen lassen. Es ist fraglich, ob die Großhandelspreise allein dieser Tendenz Einhalt gebieten können.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter berichtet in seinem Massenabdruck für 1911, daß die Jahreseinnahme zum erstenmal seit Bestehen des Verbandes einen Rückgang aufzuweisen hat. Die Einnahmen der Hauptkasse beliefen sich auf 610 107 M., die Ausgaben auf 755 087 M., also Mehrausgabe 145 980 M. Die Ortskassen verzeichnen eine Einnahme von 128 182 M., eine Ausgabe von 137 302 M., hier mithin eine Mehrausgabe von 9120 M. Wie stark der Krieg auf die gewerkschaftliche Finanzgebarung einwirkt, zeigt der Umstand, daß die Einnahmen aus regelmäßigen Wochenbeiträgen von 527 212 M. in 1913 auf 399 876 M. in 1914 zurückgingen. Dagegen erhöhten sich die Ausgaben für Unterstützungs-zwecke von 282 126 M. in 1913 auf 331 351 M. in 1914. Der Holzarbeiterverband zahlte allein in 1914 für Arbeitslosenunterstützung 157 020 M. und für die Familien der Kriegsteilnehmer 115 312 M. Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug am Schluß des Berichtsjahres 681 666 M. gegen 826 766 M. am Jahreschluß vorher.

Die allgemeine Wirtschaftslage

Ueber Deutschlands Wirtschaftsleben nach dem ersten Kriegsjahr schreibt Calwer in seiner Korrespondenz: „Der Krieg verlegt das Wirtschaftsleben eines jeden betroffenen Landes in einen Fieberzustand. Denn der normale Gang der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht nur in einer jähen Weise unterbrochen, es konzentrieren sich auch alle wirtschaftlichen Kräfte um ein und auf ein gemeinsames Ziel hin, zu dessen Erreichung das gesamte wirtschaftliche Vermögen ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Opfer aufgebracht wird. Das erste Kriegsjahr hat gewaltige Opfer nicht nur in militärischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung erheischt, aber wir haben sie getragen und im Verhältnis zu den anderen kriegsführenden Staaten besser ertragen können. Das gute Funktionieren des wirtschaftlichen Apparates hat seinen Hauptgrund wohl darin, daß Deutschland in der glücklichen Lage war und ist, sich selbst in jeder Weise genügen zu können; es ist weder auf fremde Zufuhren von Lebensmitteln und Kriegsmaterial, noch auf die finanzielle Unterstützung des Auslandes angewiesen. Diese Vorzugsstellung hat bewirkt, daß die starken finanziellen Kriegsausgaben in die Wirtschaft des eigenen Landes zurückfließen, hier relativ reichliche Arbeitsgelegenheit schufen, Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen bildeten, und ermöglichten, daß die minderbemittelte Bevölkerung nicht Not leiden mußte und neue Kapitalien zur weiteren Finanzierung des Krieges gebildet werden konnten. Man hatte erst Sorge wegen der Unterbindung unserer Ausfuhr, aber die Kriegslieferungen brachten dafür in einer Weise Ersatz, daß man von einer förmlichen Kriegskonjunktur sprechen konnte. Daß es bei dieser ganzen Entwicklung auch nicht an starken Schattenseiten gefehlt hat, wer wollte das leugnen! Man denke nur an die Vorgänge auf dem Warenmarkt, an die ungesunde Preisbildung, wie sie Kriegszeitern immer gebracht haben und gegen die bisher ganz vergeblich angekämpft worden ist. Soeben sehr hohe Lebensmittelpreise sind das Ergebnis des ersten Kriegsjahres und die weitere Sorge der nächsten Zukunft. Sorgen wir darüber aber nicht, daß der Arbeits-

markt eine über Erwarten günstige Entwicklung gebracht hat, daß nicht nur die Arbeitsgelegenheit ausreißend ist, sondern daß auch das Einkommen aus Arbeit zum Teil sehr erheblich gewachsen ist. Dem Geld- und Kapitalmarkt sind dagegen manche Fesseln in seiner freien Betätigung angelegt worden. Der Handel in Wertpapieren ist auf ein Minimum zurückgegangen, die Ansprüche an den Kapitalmarkt beschränken sich immer mehr auf den Finanzbedarf des Reiches. In welchem Grade eine Entwertung des kapitalbesitzes eingetreten ist, läßt sich zur Zeit nicht beurteilen, aber daß manche Anlagen stark gestiegen haben, das darf nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Bewertung der städtischen Immobilien. Auf der anderen Seite dürften aber auch manche Wertpapiergruppen wieder recht ansehnliche Kurssteigerungen aufzuweisen haben. Was endlich die Warenaufstellung betrifft, so ist die Bilanz eine relativ günstige. Nicht nur ist sehr rasch eine Erholung eingetreten, die Hebung des Beschäftigungsgrades nahm im allgemeinen in einer Weise zu, die man bei der starken Entziehung von männlichen Arbeitskräften kaum für möglich gehalten hätte: die Frauen konnten in die Lücke springen, was schon erfreulich war, und sie sind in die Lücke gesprungen, was für sie und für unsere Wirtschaft von ganz besonderem Nutzen war. Und so sehen wir am Schluß des ersten Kriegsjahres keine zerrüttete, sondern eine ziemlich leistungsfähige wirtschaftliche Betätigung auf allen Gebieten, die jeweils am Warenmarkt kämpfende Bindungen und Bewegungen verrät, deren Abstellung noch immer mit unzulänglichen Mitteln angestrebt wird. Wenn es gelingt, die Preisstufe erheblich zu drücken — und Mittel und Wege gäbe es dazu —, so würde man die wirtschaftliche Signatur Deutschlands nach dem ersten Kriegsjahre als durchaus befriedigend bezeichnen dürfen. Jedemfalls aber stehen wir trotz der ungesunden Vorgänge am Warenmarkt wirtschaftlich relativ günstiger da als Rußland, Frankreich und selbst England. Das kann man ruhig behaupten, ohne das wirtschaftliche Vermögen der Gegner zu unterschätzen.“

Wo steckt der Militarismus?

Mit schelmhaftem Augenverbrechen hat England in die Welt hinausgerufen, daß es zusammen mit seinen Bundesgenossen den deutschen Militarismus bekämpfe. Die Rüstungen Deutschlands seien eine ständige Bedrohung des Friedens. Es wurde da ein Schlagwort nachgerebet, das leider bei uns in Deutschland selbst von gewisser Seite lange Zeit verbreitet wurde. Wo in Wirklichkeit die Bedrohung des Friedens durch die ständigen Rüstungen stecke, das zeigt am schlagendsten eine nüchternere Betrachtung des Rüstungsaufwandes auf Seiten des Dreiverbandes im Verhältnis zu jenem von Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Nach Professor Wolf betragen die Ausgaben für Rüstungszwecke zu Wasser und zu Lande in den 30 Jahren von 1881 bis 1910 auf Seiten des Dreiverbandes 80 Milliarden, auf Seiten des Reiches dagegen nur 16 Milliarden Mark. Da die ordentlichen Ausgaben für Heer- und Marinezwecke bei Italien in der genannten Zeit 11 1/2 Milliarden ausmachten, so werden sich die Gesamtaufwände von Deutschland und Oesterreich-Ungarn in den drei Jahrzehnten auf 32-33 Milliarden Mark belaufen. In den drei Jahren von 1910 bis zum Kriegsausbruch sind noch gewaltige Summen hinzugekommen; auf Seiten des Dreiverbandes 12 1/2 Milliarden, auf Seiten der Reichsmächte 5,9 Milliarden Mark. In der Zeit von einem Menschenalter hat also der Dreiverband nicht weniger als 92 1/2 Milliarden für Rüstungszwecke ausgegeben, während Deutschland und sein treuer Bundesgenosse annähernd 30 Milliarden Mark für diese Zwecke aufgewendet haben. Unsere drei Hauptgegner haben also mehr als 2 1/2 mal so viel für Heer und Marine ausgegeben, wie wir. Und dieses Verhältnis bestand auch noch in dem Jahre vor dem Krieg; denn 1913 betragen die Ausgaben für Heer und Marine in runder Summe in

Rußland	1800 Millionen Mark,
England	1640 „
Frankreich	1200 „
zusammen	4640 Millionen Mark.
Deutschland	1480 Millionen Mark,
Oesterreich-Ungarn	650 „
zusammen	2130 Millionen Mark.

Und da erdreisten sich unsere Gegner, der Welt vorzureden, daß der deutsche Militarismus, das deutsche Rüstungswesen die Ursache des Krieges sei! Die angeführten Ziffern reden eine geradezu verächtliche Sprache gegenüber der Heuchelei unserer Gegner. Gewiß, ihnen wäre es wohl angenehm gewesen, wenn Deutschland gescheitert und sein Heer und seine Flotte vernachlässigt hätte. Angesichts der angeführten Ziffern aber muß uns alle eine große Bewunderung erfassen ob der Leistungen unserer Heeresverwaltung. Obwohl ihr und der Heeresverwaltung unserer Verbündeten nicht die Hälfte von den Mitteln zur Verfügung standen, wie unseren drei Hauptgegnern — von den sonstigen Feinden ganz zu schweigen — so haben doch die Heeres- und Marineverwaltungen der beiden Staaten damit die gewaltigen Leistungen geschaffen, die wir schon bei der Mobilmachung mit freudigem Staunen bewundern konnten und denen wir es zu danken haben, daß wir einer Welt von Feinden zu trogen vermögen. Jetzt erst erkennen wir, wie sorgsam die Militär- und Marinebehörden mit den für die Landesverteidigung zur Verfügung stehenden Mitteln gewirtschaftet haben, um uns die Ueberlegenheit über unsere Gegner zu verschaffen. Die Betrachtung der obigen Ziffern zeigt aber auch, daß eine gute Bewirtschaftung in Friedenszeiten, auch wenn sie große Summen kostet, immer noch das Billigste ist. Denn dieser Krieg wird allein etwa soviel Kosten verursachen, als die gesamten Rüstungsausgaben des letzten Menschenalters an Aufwand gekostet haben, wenn nicht noch mehr; denn man muß nicht nur die unmittelbaren Kosten des Krieges in Rechnung stellen, son-

